

Synopse

Änderung Volksschulbildungsgesetz (VBG)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom
	<p>Gesetz über die Volksschulbildung (VBG)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom <i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 32 Leistungsaufträge</p> <p>¹ Die Leistungsaufträge umschreiben für alle kantonalen und kommunalen Volksschulangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und die Kontrollrechte der Trägerschaft.</p> <p>² Der Gemeinderat legt den Leistungsauftrag für das kommunale Volksschulangebot fest.</p> <p>³ Das zuständige Departement legt die Leistungsaufträge für das kantonale Volksschulangebot fest, welche vom Regierungsrat zu genehmigen sind.</p> <p>⁴ Die Leistungsaufträge berücksichtigen die regionalen und überregionalen Bedürfnisse und Angebote.</p>	<p>§ 32 LeistungsaufträgeLeistungsvereinbarungen</p> <p>¹ Die Leistungsaufträge<u>Leistungsvereinbarungen</u> umschreiben für alle kantonalen und kommunalen Volksschulangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und die Kontrollrechte der Trägerschaft.</p> <p>² Der Gemeinderat legt den Leistungsauftrag für das kommunale Volksschulangebot<u>der Volksschule</u> fest.</p> <p>³ Das zuständige Departement legt die Leistungsaufträge<u>Leistungsvereinbarungen</u> für das kantonale Volksschulangebot fest, welche vom Regierungsrat zu genehmigen sind.</p> <p>⁴ Die Leistungsaufträge<u>Leistungsvereinbarungen</u> berücksichtigen die regionalen und überregionalen Bedürfnisse und Angebote. <u>Sie werden in der Regel über vier Jahre abgeschlossen und durch jährliche Leistungsaufträge konkretisiert.</u></p>
<p>§ 33 Schule als pädagogische Organisation</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom
<p>¹ Eine Schule als pädagogische Organisation ist eine geleitete, pädagogische und betriebliche Handlungseinheit, die im Wesentlichen die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Lernenden und das Betriebspersonal umfasst.</p> <p>² Sie wird aus einem oder mehreren Schulhäusern eines Schulkreises unter Einbezug der Kindergärten gebildet.</p> <p>³ Sie gibt sich ein Leitbild und nimmt ihre Aufgaben nach Massgabe dieses Gesetzes wahr.</p>	<p>⁴ Sie unterstützt die Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern durch die Mitarbeit in der berufspraktischen Ausbildung an der Schule.</p>
<p>§ 48 Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.</p> <p>² Die Schulleitung</p> <ul style="list-style-type: none">a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,b. wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit,c. wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,d. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen,e. verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,f. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität,	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom
<p>g. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,</p> <p>h. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,</p> <p>i. bildet sich aus und weiter,</p> <p>j. nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.</p> <p>³ Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulleitung werden in Reglementen oder Verordnungen geregelt.</p>	<p>^f^{bis}. plant und organisiert an ihrer Schule die berufspraktische Ausbildung für Studierende der Pädagogischen Hochschule Luzern, insbesondere stellt sie betreute Ausbildungsplätze für die Berufspraxis mit qualifizierten Praxislehrpersonen zur Verfügung,</p>
<p>§ 62 Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten (gemäss § 59 Abs. 2) für das kommunale Volksschulangebot. Die Staatsbeiträge decken 25 Prozent der gesamten im Kanton entstehenden Betriebskosten.</p> <p>² Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen für Lernende des Kindergartens oder der Basisstufe, der Primarschule und der Sekundarschule sowie für Lernende fremder Sprache und Lernende in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen.</p> <p>^{2bis} Für die Abgeltung der Kosten von Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender entrichtet der Kanton den Gemeinden einen zusätzlichen Beitrag. Dieser wird nach Schulgrösse abgestuft.</p>	<p>¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden <u>für das kommunale Volksschulangebot</u> Staatsbeiträge an die Betriebskosten (gemäss §-59 Abs. 2) <u>für das kommunale Volksschulangebot als Standardkostenabgeltung</u>. Die Staatsbeiträge <u>decken Standardkostenabgeltung deckt bei der erstmaligen Berechnung durchschnittlich</u> 25 Prozent der gesamten im Kanton entstehenden <u>kommunalen Betriebskosten</u>. <u>Eine Anpassung der Standardkostenabgeltung erfolgt, wenn sich zwingende kantonale Vorgaben auf die kommunalen Betriebskosten auswirken.</u></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom
<p>³ An die Kosten der Sonderschulung gemäss § 7 entrichtet der Kanton Staatsbeiträge im Umfang von 50 Prozent der Betriebskosten. Den Trägerinnen von privaten Sonderschulen richtet er seinen Anteil in Form von Beiträgen pro Lernende oder Lernenden und pro Kalendertag aus.</p> <p>⁴ Der Kanton leistet Beiträge an Trägerschaften, die im Auftrag des Kantons ein Bildungsangebot erbringen.</p> <p>⁵ Der Kanton kann Beiträge an private Anbieterinnen ausrichten.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am *** in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber: